

Statuten Spitex Wehntal

Gegründet 1928

Schwarze und ~~schwarz durchgestrichen~~ Schrift: bisherige Statuten
Rote Schrift: neu

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen Spitex Wehntal besteht ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle .
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung, im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinne in den Gemeinden, mit welchen eine Vereinbarung über die Finanzierung abgeschlossen wurde. Das Angebot des Vereins umfasst das Leistungsspektrum der Spitex. Es können ergänzende Dienstleistungen angeboten werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen, Spitälern und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zusammen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Der Verein besteht aus <ul style="list-style-type: none">• Einzelmitgliedern• Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)• Kollektivmitgliedern (Politische und Kirchgemeinden, Organisationen, Vereine, Firmen und weitere juristische Personen)
Mitgliedschaft	Art. 3 Mitglied des Vereins Spitex Wehntal können Einzelpersonen sein, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Mitglieder haben Anspruch auf Ermässigung auf einzelne nicht kassenpflichtige Spitex-Dienstleistungen.

Für die Beanspruchung der Mitgliedertarife gibt es eine Wartefrist von 90 Tagen, nach dem bestätigten Beitritt.

Neueintritt

Der Beitritt ist jederzeit möglich
Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag
Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Austritt

Art. 4

~~Die Mitgliedschaft erlischt~~

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres.

~~Die schriftliche Austrittserklärung hat an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen~~

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
~~durch den Ausschluss durch den Vorstand,~~ Gründe für einen Ausschluss sind, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Organe

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise ~~ordentlicherweise einmal~~ jährlich im ersten Halbjahr statt.

~~Eine~~ ausserordentliche Generalversammlungen ~~wird einberufen,~~ ~~finden statt und sind innerhalb von sechs Wochen einzuberufen,~~ bei

- ~~durch~~ Beschluss durch die der Generalversammlung
- ~~bei~~ Verlangen durch den Vorstand
- ~~Verlangen durch die Revisionsstelle~~
- ~~bei einem~~ schriftlichen, begründeten Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Nichtmitglieder können an der Generalversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Einladung

~~Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste~~ Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ~~zuzustellen~~ bekannt zu geben.

Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand **Präsidenten** mindestens zehn Tage vor der **General**versammlung schriftlich und begründet **mit Begründung** einzureichen.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 7

- **Abnahme** Genehmigung des Protokolls der letzten **General**versammlung
- **Abnahme** Genehmigung des Jahresberichtes
- **Abnahme** Genehmigung von Jahresrechnung, **Bilanz und Bericht der Revisionsstelle**
- **Entlastung des** Dechargeerteilung an den Vorstands
- Genehmigung des Budgets des Folgejahres **des laufenden Jahres**
- Wahl des Präsidenten und der **übrigen** Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende-Jahr
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- **Genehmigung** Entschädigungsverordnung Vorstand und **Revisionsstelle**
- Änderung der Statuten
- **Änderung des Spendenfondsreglements**
- Auflösung des Vereins

Stimmgewicht und Beschlussfassung

Art. 8

An der Generalversammlung haben sämtliche Mitglieder (einschliesslich Kollektivmitglieder) eine Stimme. Beschlüsse werden offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. →siehe dieser Artikel unter «Verfahren»

Statutenänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. →siehe Art. 19

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. →siehe dieser Artikel unter «Wahlen und Abstimmungen»

Verfahren

Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Wahlen und Abstimmungen

Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Vertragsgemeinden delegieren zusätzlich einen Behördenvertreter mit Stimmrecht in den Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

~~Alle~~ Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie müssen im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer

Die Amtsdauer ~~des Vorstandes~~ beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist ~~möglich~~ zulässig.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Art. 10

~~Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.~~

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung ~~der Geschäfte~~ der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen
- ~~Abschluss von Vereinbarungen mit politischen Gemeinden~~ Abschluss von Verträgen und der Leistungsvereinbarung mit den angeschlossenen Gemeinden
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- ~~Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Budget-Erstellung~~ Verabschiedung des Budgets
- Verabschiedung der Rechnung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festsetzung von Anstellungsrahmen und Besoldungen
- Festsetzung von Tarifen und Gebühren für Dienstleistungen
- Ernennung von Zeichnungsberechtigten
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets und für im Voranschlag nicht vorgesehene, betrieblich notwendige Ausgaben und Investitionen
- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Rechtsverbindliche Unterschrift (alt Artikel)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zwei zeichnungsberechtigten durch den Präsidenten oder dem

13)
Unterschriftberechtigung

Vizepräsident mit je einem weiteren vom Vorstand bestimmten Mitglied geführt.
Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erteilen.

Vorstandssitzungen

Siehe Art. 9

Art. 11

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Angestellte des Vereins mit beratender Stimme zugezogen werden.

Revisionsstelle

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Bei Ausfall eines Revisors bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen GV.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Dechargeerteilung an den Vorstand.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden. Nichtmitglieder des Vereins sind als Revisoren wählbar.

Operative Leitung

Art. 12

Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Dokument «Aufgaben und Kompetenzen Betriebsleitung» geregelt

Finanzierung

IV. Finanzen

Art. 13

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Vereinbarung über die Finanzierung durch die Gemeinden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Entgelt aus den erbrachten Leistungen
- Subventionen
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate)

Art. 14

Spendenfonds	Der Verein führt einen Spendenfonds . Die Verwendung der Gelder wird im Reglement « <i>Spendenfond der Spitex Wehntal</i> » festgehalten
Entschädigung Vorstand und Revisionsstelle	Art. 15 Die Aufwände von Vorstand und Revisionsstelle werden gemäss der « <i>Entschädigungsverordnung</i> » abgegolten, welche die Generalversammlung genehmigt.
Haftung	Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages hin-aus besteht nicht. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festge-setzt und ist im Protokoll der Mitgliederversammlung ersichtlich.
Rechnungsjahr	Art. 17 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
Schweige- und Sorgfaltspflicht	V. Schlussbestimmungen Art. 18 Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.
Auflösung des Vereins	Art. 19 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung an die Vertragsgemeinden zum Zweck der Weiterführung von Spitex-Diensten.
Statutenrevision	Art. 20 Die Vereinsstatuten können jederzeit - nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder revidiert werden.
Inkrafttreten	Art. 21 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Schöfflisdorf vom 11. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 2003 Genehmigt an der Generalversammlung vom 4. April 2003 Spitex Wehntal

Präsident

Aktuar

Thomas Riesen

Hanspeter Kümin

[Type here]

[Type here]

Seite 6 von 6